



- Beschlusskammer 2 -

Az.: BK2a 03/014

## B e s c h l u s s

In dem Verwaltungsverfahren

wegen des Antrags auf Genehmigung von Änderungen der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Optionsangebote „BusinessCall 300, 500, 550 und 700“

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

- Antragstellerin -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Redecker, Sellner, Dahs, und Widmaier, Mozartstraße 4-10, 53115 Bonn,

Beigeladene:

1. EWE TEL GmbH, Cloppenburg Landstraße 310, 26133 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene 1 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Herr Matthias Büning und Frau Andrea Weißenfels (EWE TEL),

2. Mobilcom CityLINE GmbH, Hamburger Chaussee 2-4, 24114 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene 2 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Frau Franziska Oelte (Mobilcom CityLINE),

3. Arcor AG & Co, vertreten durch die Arcor Verwaltungs-AG, diese vertreten durch den Vorstand, Kölner Straße 3a, 65760 Eschborn,

Behördensitz  
Bonn  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
☎ (02 28) 14-0

Telefax  
(02 28)  
14-88 72

E-Mail  
poststelle@regtp.de  
Internet  
<http://www.regtp.de>

X.400  
S= de oststelle  
P=regtp  
A=bund400  
C=de p

Kontoverbindungen  
Bundeskasse Trier  
BBk Trier  
(BLZ 585 000 00)  
Konto-Nr. 585 010 03  
Oder 585 010 05

- Beigeladene 3 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Roland Weiss und Corinna Hötzl (Arcor),

4. COLT TELECOM GmbH, Herriotstraße 4, 60528 Frankfurt/Main, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene 4 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Frau Ellen Posch und Frau Sabine Hennig (COLT),

5. Tele2 Telecommunication Services GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, In der Steele 39a, 40599 Düsseldorf,

- Beigeladene 5 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Velten, Franz, Jakoby, Kaistraße 20, 40221 Düsseldorf,

6. HanseNet Telefongesellschaft mbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Hammerbrookstraße 63, 20097 Hamburg,

- Beigeladene 6 -

- Verfahrensbevollmächtigter: Herr Wilke und Herr Mundt (HanseNet),

7. BT Ignite GmbH & Co, vertreten durch die Geschäftsführung, Eisenheimerstraße 11, 80260 München,

- Beigeladene 7 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Herr Felix Müller und Frau Stefanie Sommer (BT Ignite)

8. NEFKom Telekommunikation GmbH, Spittlertorgraben 13, 90429 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene 9) -

- Verfahrensbevollmächtigte: Herr Jörn Schoof und Frau Gabriele Schams (NEFKom),

9. (breko Bundesverband der Regionalen und lokalen Telekommunikationsgesellschaften e.V., vertreten durch die Geschäftsführung, Königswinterer Straße 310, 53227 Bonn,

- Beigeladene 9 -

- Verfahrensbevollmächtigter: Herr Rainer Lüddemann ((breko),

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post durch

den Direktor Dipl.-Ing. Bernhard Kuhrmeyer  
den Regierungsdirektor Rainer Busch  
die Regierungsrätin Judith Schölzel

(Vorsitzender),  
(Beisitzer 1) und  
(Beisitzerin 2)

aufgrund der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 03.09.2003

am 12.09.2003 beschlossen:

1. Die mit Wirkung zum 01.12.2003 vorgesehene Anhebung der in den Optionsangeboten „BusinessCall 300, 500, 550 und 700“ enthaltenen monatlichen Überlassungsentgelte für den analogen Telefonanschluss einheitlich von 15,90 € (netto) auf 16,95 € (netto) und für den ISDN Mehrgeräteanschluss von 24,03 € (netto) auf 24,95 € (netto) zum 01.12.2003 wird genehmigt.
2. Die Anhebung der in den Optionsangeboten „BusinessCall 300, 500, 550 und 700“ enthaltenen einmaligen Entgelte für die Bereitstellung des analogen Telefonanschlusses und des ISDN Mehrgeräteanschlusses von 44,45 € (netto) auf 51,68 € (netto) wird genehmigt,
3. Die Anhebung der in den Optionsangeboten „BusinessCall 300, 500, 550 und 700“ enthaltenen einmaligen Entgelte für die Übernahme des analogen Telefonanschlusses und des ISDN Mehrgeräteanschlusses von 22,22 € (netto) auf 25,81 € (netto) wird genehmigt,
4. Die mit Wirkung zum 01.12.2003 vorgesehene Anpassung der Auslandstarife für die Tarifoptionen „BusinessCall 300, 500, 550 und 700“ wird gemäß der dem Antrag als Anlage beigefügten Preisliste „BusinessCall Auslandsverbindungen“ genehmigt.
5. Die mit Wirkung zum 01.12.2003 vorgesehene Senkung des Mindestumsatzes für die Tarifoption „BusinessCall 700“ von derzeit 1022,58 € auf 1000 € wird genehmigt.
6. In bezug auf die beantragte Änderung von Punkt 2.1 der entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen „BusinessCall 300, 500, 550 und 700“ (- Preselection-Ausschluss -) wird die Genehmigung versagt.
7. Die Genehmigung wird bis zum 31.03.2005 befristet.

## Gründe:

### I.

Die Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Optionsangebote „BusinessCall 300, 500, 550 und 700“ der Antragstellerin wurden zuletzt mit Beschluss BK 2a 03/005 vom 28.04.2003 von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post befristet bis zum 31.03.2005 genehmigt.

Mit Schreiben vom 04.07.2003 hat die Antragstellerin gemäß § 25 Abs. 1 TKG i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG für die Tarifoptionen „BusinessCall 300, 500, 550 und 700“ beantragt,

1. die Anhebung der Anschlussentgelte für den analogen Telefonanschluss einheitlich von 15,90 € (netto) um 1,05 € auf 16,95 € (netto) und für den ISDN Mehrgeräteanschluss von 24,03 € (netto) um 0,92 € auf 24,95 € (netto) ab dem 01.12.2003 zu genehmigen,
2. die Anhebung der Bereitstellungsentgelte für den analogen Telefonanschluss und für den ISDN Mehrgeräteanschluss von 44,45 € (netto) auf 51,68 € (netto) ab dem 01.09.2003 zu genehmigen,
3. die Anhebung der Übernahmeentgelte für den analogen Telefonanschluss und für den ISDN Mehrgeräteanschluss von 22,22 € (netto) auf 25,81 € (netto) ab dem 01.09.2003 zu genehmigen,
4. die Anpassung der Auslandstarife für die Tarifoptionen „BusinessCall 300, 500, 550 und 700“ gemäß der als Anlage 1 dem Antrag beigefügten „Tarifmaßnahmen Auslandsverbindungen ab dem 01.12.2003 zu genehmigen
5. die Senkung des Mindestumsatzes für die Tarifoption „BusinessCall 700 von derzeit 1022,58 € auf 1000 € ab dem 01.12.2003 zu genehmigen.

zu genehmigen.

Mit Schreiben vom 01.08.2003 hat die Antragstellerin in Abänderung bzw. Ergänzung ihres Antrags vom 04.07.2003 beantragt,

1. die Anpassung der Auslandstarife der Auslandstarife für die Tarifoptionen „BusinessCall 300, 500, 550 und 700“ gemäß der dem Schreiben als Anlage beigefügten Preisliste „BusinessCall Auslandsverbindungen“ ab dem 01.12.2003 zu genehmigen,
2. die im Antrag vom 04.07.2003 unter Ziffer 2 und 3 beantragte Erhöhung der monatlichen Bereitstellungsentgelte zum 01.09.2003 vorläufig zu genehmigen.

Die beantragte Entgeltmaßnahme wurde am 16.07.2003 im Amtsblatt Nr.14/2003 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als Mitteilung Nr. 181/2003 veröffentlicht. Die Änderung des Antrages wurde am 13.08.2003 im Amtsblatt Nr.16/2003 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als Mitteilung Nr. 223/2003 veröffentlicht.

Zur Begründung ihres Antrags hat die Antragstellerin im wesentlichen folgende Ausführungen gemacht.

Die Anhebung der Anschlussentgelte sei genehmigungsfähig. Insbesondere liege kein unzulässiger Aufschlag i.S.d. § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG vor.

Durch die beabsichtigte Erhöhung des monatlichen Anschlussentgelts für den analogen Anschluss um 1,05 € werde das im Beschluss zum Anschlusskostenbeitrag BK 4a 03/009 festgestellte Anschlusskostendefizit im Anschlussbereich verringert. Die Differenz zwischen den Entgelten für den analogen Anschluss und dem analogen Anschluss für die BusinessCall Tarifoptionen rechtfertige sich durch den höherwertigen Service.

In der Erhöhung des Anschlussentgelts für den Mehrgeräteanschluss liege ebenfalls kein unzulässiger Aufschlag. Die Antragstellerin stehe auf dem hier relevanten Markt für Geschäftskunden im Wettbewerb. Die nunmehr bestehenden Möglichkeiten des Call-by-Call und Preselection für Ortsverbindungen ermöglichten es den konkurrierenden Wettbewerbern, gerade auf diesem Markt attraktive Angebote zu gestalten. Daher würden missbräuchliche Aufschläge in diesem Wettbewerbsumfeld von den Kunden umgehend abgestraft und die Antragstellerin Marktanteile verlieren. Ein missbräuchlicher Aufschlag im Sinne von § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG könne daher ausgeschlossen werden.

Die Anhebung der Bereitstellungs- und Übernahmeentgelte enthielten ebenfalls keine unzulässigen Aufschläge. Mit dieser beabsichtigten Anhebung würden die im Rahmen des Price-Cap-Verfahrens für den Standardbereich geplanten Tarifanpassungen für die Bereitstellungs- und Übernahmeentgelte nachvollzogen.

Die beantragten Senkungen im Bereich der Auslandsverbindungen seien ebenfalls genehmigungsfähig. Es lägen insoweit keine unzulässigen Abschläge i.S.v. § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG vor.

Ein Vergleich der beantragten Entgelte mit denen, die von Wettbewerbern für die jeweiligen Auslandsverbindungen verlangt würden, zeige, dass die beantragten Entgelte zum Teil immer noch deutlich über denen der Wettbewerberangebote lägen. Darüber hinaus lägen auch die Preise auf den Vorleistungsmärkten, auf denen die Antragstellerin im übrigen über keine marktbeherrschende Stellung mehr verfüge, deutlich unter den beantragten Entgelten. Damit sei es den auf dem Markt für Auslandsverbindungen tätigen Unternehmen möglich, kostendeckende Endkundenleistungen auf dem Niveau der beantragten Entgelte anzubieten.

Die Genehmigungsfähigkeit einer Mindestabnahmemenge für den Optionstarif „BusinessCall 700“ sei bereits mit der Entscheidung BK 2-1 98/017 anerkannt worden. Für die beantragte geringfügige Senkung des Mindestumsatzes könne daher keine andere Bewertung gelten.

Der Antrag umfasse erneut die Aufnahme einer Preselection-Ausschlussklausel in das vorliegende Options-Angebot, da die Antragstellerin diesbezüglich an ihrer bisherigen Rechtsauffassung festhalte.

Die Beigeladene 4 hat sich in der am 03.09.2003 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung wie folgt zur beantragten Änderung bzw. Verlängerung der Optionsangebote „Business-Call 300, 500, 550 und 700“ geäußert:

Die Erhöhung der Anschlussentgelte lasse sich nicht auf die Entscheidung der EU-Kommission zur Kosten-Preis-Schere im Anschlussbereich stützen. Die EU-Kommission habe insoweit nicht vorgegeben, dass die Beseitigung dieser Kosten-Preis-Schere durch eine Erhöhung der Endkundenentgelte erfolgen müsse.

Die vorgesehen Tarifsenkungen seien im übrigen für den Wettbewerb schädlich.

Dem Bundeskartellamt wurde mit Schreiben vom 08.09.2003 Gelegenheit gegeben, sich zur beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Das Bundeskartellamt hat diesbezüglich mit Schreiben vom 09.09.2003 mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme in diesem Verfahren absehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Die Entscheidung beruht auf §§ 24, 25 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 TKG.

### 1. Formelle Rechtmäßigkeit

- a) Die Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 66 i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 TKG sind erfüllt, denn es handelt sich um eine Entscheidung der Regulierungsbehörde nach den Regelungen des Dritten Teils des TKG.
- b) Die Entscheidung erfolgt innerhalb der Frist des § 28 Abs. 2 TKG. Die Entscheidungsfrist wurde mit Schreiben vom 08.08.2003 um vier Wochen verlängert. Die Entscheidungsfrist endet somit am 12.09.2003.
- c) Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 82 Satz 3 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

### 2. Sachentscheidungsvoraussetzungen

Die beantragte Entgeltmaßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht gemäß § 25 Abs. 1 TKG.

- a) Sie betrifft Optionsangebote, welche Leistungselemente aus dem Bereich des Sprachtelefondienstes im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG beinhalten und bereits mehrfach genehmigt worden sind.
- b) Die Antragstellerin verfügt auf dem Markt für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (vgl. Beschl. BK 2a 03/005 vom 28.04.2003)

### 3. Verfahrensart

Gemäß § 27 Abs. 1 TKG genehmigt die Regulierungsbehörde Entgelte nach § 25 Abs. 1 TKG entweder im Einzelgenehmigungsverfahren auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung oder im Price-Cap-Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der vorgegebenen Maßgrößen für die durchschnittliche Änderungsrate der Entgelte für einen Korb zusammengefasster Dienstleistungen.

Eine unmittelbare Anwendung des Price-Cap-Genehmigungsverfahrens gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 TKG scheidet vorliegend aus, da aufgrund der Entscheidung der Beschlusskammer zur

Zusammenfassung von Dienstleistungen und Bildung von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung im Sprachtelefondienst ab 2002 vom 21.12.2001 (Az. BK 2c 01/009) lediglich die Standardtarife der Antragstellerin in entsprechenden Warenkörben erfasst wurden. Hieran hat sich auch nach der mit Beschluss BK 2a 03/010 vom 22.07.2003 erfolgten Modifikation der Price-Cap-Regulierung nichts geändert.

Daher sind im vorliegenden Fall die Vorschriften des Einzelgenehmigungsverfahrens nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG heranzuziehen. Allerdings ist in diesem Zusammenhang auch die grundsätzliche Geltung der „Price-Cap-Regulierung im Sprachtelefondienst ab 2002“ zu beachten.

#### 4. Verfahrensgegenstand

Verfahrensgegenstand sind gemäß § 25 Abs. 1 TKG Änderungen von Entgelten und entgeltrelevanten Bestandteilen für die in den Optionsangeboten „BusinessCall 300, 500, 550 und 700“ enthaltenen genehmigungspflichtigen Sprachtelefondienstleistungen im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG.

#### 5. Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 TKG sind vorliegend erfüllt. Danach ist die Genehmigung nur dann zu versagen, wenn die in dem Angebot enthaltenen Entgelte nicht den Maßstab des § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG einhalten, bzw. offenkundig den Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 TKG nicht entsprechen oder wenn sie mit dem TKG oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen.

##### a) Kein Preishöhenmissbrauch

Ein Verstoß gegen die Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG scheidet vorliegend bezogen auf die vorgesehenen Änderungen der in den Optionsangeboten „BusinessCall 300, 500, 550 und 700“ enthaltenen Entgelte für Sprachtelefondienstleistungen aus.

Im Hinblick auf die beantragte Erhöhung des monatlichen Entgelts für die Überlassung von analogen Anschlüssen und ISDN-Mehrgeräteanschlüssen im Rahmen der Optionsangebote „BusinessCall 300, 500, 550 und 700“ kommt vorliegend ein unzulässiger Preishöhenmissbrauch nicht in Betracht.

Zwar liegen die beantragten Entgelte mit 16,95 € (netto) für den „T-Net Anschluss Business“ und 24,95 € (netto) für den „T-ISDN Mehrgeräteanschluss Business“ jeweils über den derzeit genehmigten Standardentgelten für den analogen „T-Net Anschluss“ in Höhe von 13,50 € (netto) und für den „T-ISDN Mehrgeräteanschluss“ in Höhe von 22,55 € netto. Allerdings weisen die BusinessCall-Anschlüsse insoweit auch einen höheren Leistungsumfang auf. Während bei den BusinessCall-Anschlüssen der sogenannte Comfort-Service mit einer Verpflichtung zur Störungsbeseitigung innerhalb von 8 Stunden bereits vom monatlichen Überlassungsentgelt abgedeckt ist (vgl. Punkt 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen „BusinessCall 300, 500, 550 und 700“), wird diese Leistung für Nutzer von T-Net Anschlüssen und „T-ISDN Mehrgeräteanschlüssen“ nur gegen Zahlung zusätzlichen Entgelts in Höhe von jährlich 60,33 € (netto) für „T-Net Anschlüsse“ und 85,89 € (netto) für „T-ISDN Basisanschlüsse“ erbracht (vgl. Leistungsbeschreibung und Preise „Comfort Service (T-Net und ISDN Anschlüsse)“). Unabhängig hiervon ist zu beachten, dass es sich vorliegend um optionale Angebote handelt. Sollten sich die BusinessCall-Angebote daher aufgrund der vorgenommenen Erhöhung der Anschlussentgelte für die Kunden nicht mehr rechnen, bestünde für sie daher

die Möglichkeit, den Optionstarif zu kündigen und auf die entsprechenden Standardprodukte der Antragstellerin, bzw. auf günstigere Angebote anderer Anbieter auszuweichen.

Auch in Bezug auf die vorgesehene Erhöhung der einmaligen Bereitstellungs- und Übernahmeentgelte für analoge Anschlüsse und ISDN-Anschlüsse kommt ein Verstoß gegen § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG nicht in Betracht, da die zukünftigen Entgelte insoweit den mit Beschluss BK 2a 03/016 vom 28.07.2003 genehmigten Standardentgelten entsprechen sollen.

b) Kein Verstoß gegen das Verbot wettbewerbswidriger Abschlüsse

Soweit der Tarifantrag die Absenkung der Entgelte für Verbindungen in insgesamt 51 Ziel-länder zum Gegenstand hat, liegen keine Hinweise für einen Verstoß gegen § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG vor.

Diesbezüglich ist zunächst zu beachten, dass die Entgelte der Antragstellerin für Auslandsverbindungen im Vorleistungsbereich (O.1.) nicht der Genehmigungspflicht unterliegen, weil die Antragstellerin nach den Feststellungen der Regulierungsbehörde auf diesem Markt nicht mehr marktbeherrschend ist. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, die bei Inlandsverbindungen nach der Spruchpraxis der Beschlusskammer als Prüfungsmaßstab für das Vorliegen von Abschlüssen herangezogene „IC+25%“-Regel im vorliegenden Fall anzuwenden.

Zieht man als möglichen Anhaltspunkt für das Vorliegen von Abschlüssen die Höhe derjenigen Entgelte heran, die von Wettbewerbern für Verbindungen von Deutschland ins Ausland verlangt werden, so zeigt sich, dass die für die Optionstarife „BusinessCall 300, 500, 550 und 700“ beantragten Entgelte durchgängig und größtenteils auch deutlich über den Entgelten des jeweils günstigsten Anbieters liegen. Lediglich das beantragte Entgelt für Verbindungen nach Weißrussland würde bei Erreichen der höchsten Rabattstufe, die im Optionstarif „BusinessCall 700“ im dritten Vertragsjahr ab einem Verbindungsumsatz in Höhe von 10.000 € zu erreichen wäre, mit 0,1756 €/Min. (netto) geringfügig unter dem derzeit günstigsten Angebot in Höhe von 0,1910 €/Min liegen.

Des weiteren ist festzustellen, dass die gesenkten Entgelte mit Ausnahme des Entgelts für Verbindungen nach Weißrussland, welches sich mit 0,1990 €/Min marginal unterhalb des Vorleistungsentgelts der Antragstellerin in Höhe von 0,2129 €/Min bewegt, auch weiterhin durchweg über denjenigen Entgelten liegen, die die Antragstellerin von anderen Netzbetreibern für Verbindungen ins Ausland (sog. O.1 - Tarife) verlangt.

Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass in Bezug auf die abgesenkten Entgelte ein offenkundig kostenunterdeckendes Angebot erfolgt.

Selbst wenn unterstellt würde, dass die zur Genehmigung vorgelegten Entgelte Abschlüsse enthielten, würde ein Verstoß gegen die Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG des weiteren voraussetzen, dass die Abschlüsse die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Markt der Telekommunikation beeinträchtigen. Von einer Beeinträchtigung ist jedoch erst dann auszugehen, wenn aufgrund des Verhaltens des marktbeherrschenden Unternehmens die Betätigungsmöglichkeiten anderer Unternehmen im Wettbewerb beschränkt werden. Eine solche Beschränkung der Betätigungsmöglichkeiten anderer Unternehmen durch die vorgesehenen Tarifsenkungen ist vorliegend nach Einschätzung der Beschlusskammer nicht zu erwarten und wurde im übrigen auch nicht von Seiten der Beigeladenen vorgetragen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Wettbewerber diesbezüglich auch nicht mehr auf Vorleistungen der Antragstellerin angewiesen sind. Sie können vielmehr auf andere international tätige - teilweise auch gemessen an den Umsätzen der Antragstellerin vergleichbare - Anbieter ausweichen, die über die für die hier relevanten Leistungen notwendige Infrastruktur verfügen. Die im Vorleistungsmarkt für Verbindungen in die von der Entgeltmaßnahme betroffenen Länder verlangten Einkaufspreise bewegen sich insoweit ausnahmslos deutlich unter den beantragten Entgelten.

c) Kein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot

Die beantragte Änderung der entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Optionsangebote „BusinessCall 300, 500, 550 und 700“ verstößt auch nicht gegen § 24 Abs. 2 Nr. 3 TKG.

Einzelnen Nachfragern werden insoweit keine Vorteile gegenüber anderen Nachfragen gleichartiger oder ähnlicher Telekommunikationsdienstleistungen auf dem Markt für Sprachtelefondienstleistungen eingeräumt.

d) Kein Verstoß gegen sonstige Vorschriften

Gemäß § 27 Abs. 3 TKG wäre die beantragte Genehmigung auch dann zu versagen, wenn die Entgelte offenkundig mit dem Telekommunikationsgesetz oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stünden.

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Insbesondere liegen der Beschlusskammer keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die beantragte Entgeltmaßnahme gegen das in §§ 19 Abs. 4 Nr. 1, 20 Abs. 1 GWB und Art. 82 EG-Vertrag geregelte Verbot der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung verstoßen könnte. Dies gilt auch in Bezug auf den für das Optionsangebot „BusinessCall 700“ zukünftig vorgesehen Mindestumsatz in Höhe von monatlich 1000,- € (netto). Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass im Optionsangebot „BusinessCall 700“ bereits seit seiner Einführung im Jahr 1998 eine entsprechende Mindestumsatzregelung enthalten ist, ohne dass seitens der Wettbewerber der Antragstellerin diesbezüglich bislang eine Beeinträchtigung ihrer Wettbewerbsmöglichkeiten geltend gemacht wurde. Durch die vorliegende Tarifmaßnahme erfolgt insoweit lediglich eine geringfügige Absenkung des zuletzt mit Beschluss BK 2a 03/005 vom 28.04.2003 befristet bis zum 31.03.2005 genehmigten Mindestumsatzes von 1022,58 € (netto) auf 1000,- € (netto) im Monat.

e) Unzulässigkeit des Ausschlusses der Preselection-Möglichkeit

Wie bereits in der Entscheidung über die Genehmigung der Optionsangebote „BusinessCall 300, 500, 550 und 700“ vom 25.09.2001 (Az. BK 2c 01/014), in der Entscheidung über die Verlängerung des Optionsangebots „AktivPlus basis“ vom 28.03.2002 (Az. BK 2a 02/002) sowie in den Entscheidungen über die Verlängerung der Optionsangebote „AktivPlus“, „AktivPlus basis“ und „AktivPlus xxl“ vom 11.04.2003 (Az. BK 2a 03/002) und der Optionsangebote „BusinessCall 300, 500, 550 und 700“ vom 28.04.2003 (Az. BK 2a 03/005) festgestellt, stellt der in Ziffer 2.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen „BusinessCall 300, 500, 550 und 700“ konkludent enthaltene Ausschluss der Möglichkeit der dauerhaften Voreinstellung auf einen anderen Verbindungsnetzbetreiber eine erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen dar, die sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Begründungen zu den genannten Entscheidungen verwiesen.

Vorliegend kommt hinzu, dass die Möglichkeit, sich auf einen anderen Verbindungsnetzbetreiber voreinstellen zu lassen, gerade bei den Optionsangeboten „BusinessCall 300, 500 und 550 eine besondere Bedeutung zukommt. Diesbezüglich ist nämlich zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin BusinessCall-Anschlüsse, die aufgrund ihres erhöhten Services, beispielsweise einer verkürzten Entstörungsfrist von 4 Stunden, gerade für Geschäftskunden von großem Interesse sind, bislang nur im Rahmen der vorliegenden Optionstarife anbietet.

Im Hinblick auf die beantragte Wiederaufnahme der betreffenden Klausel war die Genehmigung daher gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2 GWB i.V.m. § 27 Abs. 3 TKG zu versagen.

## 6. Befristung

Die Befristung beruht auf § 28 Abs. 3 TKG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. Sie entspricht insoweit der in Entscheidung zur Verlängerung der Optionsangebote „BusinessCall 300, 500, 550 und 700“ vom 28.04.2003 festgelegten Befristung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs.2 TKG).

Kuhmeyer  
(Vorsitzender)

Busch  
(Beisitzer)

Schölzel  
(Beisitzerin)